



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Per elektronischer Post
Oberbürgermeister
Düsseldorf
Brinckmannstr. 5
40225 Düsseldorf

mailto: bauleitplanung@duesseldorf.de

Datum: 09.05.2018

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:
53.01.04.04-Düsseldorf-17
bei Antwort bitte angeben
149+150/2018
Herr von Itter
Zimmer: 251
Telefon:
0211 475-2858
Telefax:
0211 475-2790
Wolfgang.vonitter@
brd.nrw.de

**BPL Nr. 03/033 - Nordöstlich Halbinsel Kesselstraße -(Pier One)
FNP-Änderung (Entwurf) - Nordöstlich Halbinsel Kesselstraße -
(Pier One)**

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Ihre E-Mail/Schreiben vom 19.04.2018, Az: 61/12-03/033

Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie uns beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt..

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:

Gegen die o.g. Planungen bestehen hinsichtlich der von hier zu vertretenden luftrechtlichen Belange der Hindernisfreiheit und des Flugbetriebs keine Bedenken.

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der Denkmalanlagen (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:

Gegen den oben genannten BPL und FNP in Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- die Beteiligung des LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und des LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:

Von der Planung ist keine ordnungsbehördliche Verordnung oder einstweilige Sicherstellung der Bezirksregierung als höhere Naturschutzbehörde betroffen.

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Bezüglich weiterer naturschutzrechtlich einzubringender Belange im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist die Stadt Düsseldorf als untere Naturschutzbehörde zuständig.

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergehen folgende Stellungnahmen:

Störfallvorsorge:

Auf Grundlage der vorliegenden Planunterlagen ergab die Prüfung der Belange im Zuständigkeitsbereich des Dezernats 53 der Bezirksregierung Düsseldorf, dass gegen das oben genannte Planvorhaben aus Sicht der passiv-planerischen Störfallvorsorge **keine Bedenken** bestehen.

Die Fa. Düsseldorf Container Hafen (DCH) ist mit Wirkung vom 01.04.2018 kein Betriebsbereich mehr, sodass sich das Plangebiet nicht in einem angemessenen Sicherheitsabstand befindet

Luftreinhaltung:

Die mir vorliegenden Unterlagen der Landeshauptstadt Düsseldorf zum Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. 03/033 - Nordöstlich Halbinsel Kesselstraße und dem Flächennutzungsplanänderung Nr. 193 Nordöstlich Halbinsel Kesselstraße - wurden aus Sicht der Luftreinhalteplanung geprüft.



Der Bebauungsplan liegt im Einzugsgebiet des Luftreinhalteplans Düsseldorf.

Der Bebauungsplan liegt außerhalb der ausgewiesenen Umweltzone Düsseldorf - Stufe 3.

Überschreitungen der Grenzwerte für Stickstoffdioxid (NO₂) und Feinstaub (PM₁₀, PM_{2,5}) sind für das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Aus Sicht des SG 53.01 – Luftreinhalteplanung, gibt es keine Bedenken.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

Hochwasserschutz

Zu den vorgelegten Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren Nr.03/033 und dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung der Landeshauptstadt Düsseldorf – Nordöstlich Halbinsel Kesselstraße (Pier One) wird aus der Sicht des „Fachbereichs Hochwasserschutz am Rhein“ folgende Stellungnahme abgegeben:

Zur baulichen Entwicklung und zur Erörterung wasserrechtlicher und wasserbaulicher Fragestellungen in Bereichen des Stichthafens Düsseldorf zwischen der Kesselstraße und der Speditionsstraße zum Thema „Pier One“ hat am 08-11-2018 ein Besprechungstermin zwischen dem Vorhabenträger und der Bezirksregierung, Dezernate 54 und 32, stattgefunden.

Im Ergebnis wurde eine Möglichkeit aufgezeigt, dass Projekt „Pier One“ durch ein B-Plan-Verfahren in formell- und materiellrechtlicher Hinsicht vollständig und sachgerecht abzuarbeiten, so dass aus wasserrechtlicher Sicht auf ein ansonsten notwendiges wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren verzichtet werden kann. Bei dieser Vorgehensweise müsste jedoch sichergestellt sein, dass gewählte Verfahren einvernehmlich bleibt (s.S.4, Abs. 4 des Vermerkes vom 20.11.2017).

Gegen den Flächennutzungsplanänderungsentwurf und gegen den Bebauungsplan für das Vorhaben „Pier One“ werden grundsätzlich keine



Bedenken vorgetragen, detaillierte Vorgaben, z.B. zum Umgang mit angrenzenden und / oder kreuzenden Hochwasserschutzanlagen, erfolgen dann später in der Beteiligung des Dezernates 54 zum Baugesuch.

Ansprechpartner:

- Belange des Luftverkehrs (Dez. 26)
Herr Kader, Tel. 0211/475-3785, E-Mail: herbert.kader@brd.nrw.de
- Belange der Denkmalanangelegenheiten (Dez. 35.4)
Frau Hitzbleck, Tel. 0211/475-2826, E-Mail: ursula.hitzbleck@brd.nrw.de
- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53-LRP)
Herr Stoffels, Tel. 0211/475-9125, E-Mail: Michael.Stoffels@brd.nrw.de

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von der Bezirksregierung Düsseldorf z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-) Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

<http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/TOEB/TOEB.html>

und

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/PDF/Koordinierung_von_TOEB_Stellungnahmen.pdf

Im Auftrag

gez.

Wolfgang von Itter